

LEGENDE

Biotypen

Typ-Nr.	Standard-Nutzungstyp	Fläche/Stk.
2.200	Bestandserhalt: Gebüsche, Hecken, Säume heimischer Arten auf frischen Standorten	5.450 m²
2.400	Neuanlage von Feldgehölzen	12.878 m²
4.110	best. Einzelbäume, einheimisch, standortgerecht, Obstbaum	
○	durchschnittlich 3 m Baumkronendurchmesser	11 Stk.
○	durchschnittlich 5 m Baumkronendurchmesser	11 Stk.
○	durchschnittlich 8 m Baumkronendurchmesser	2 Stk.
4.110	Neupflanzung Einzelbäume, einheimisch, standortgerecht	
○	durchschnittlich 5 m Baumkronendurchmesser	35 Stk.
4.120	best. Einzelbäume, nicht heimisch, nicht standortgerecht, Exot	
○	durchschnittlich 5 m Baumkronendurchmesser	8 Stk.
6.220	intensiv genutzte Weiden	58.651 m²
9.152	artenarmer Wegsaum, frischer Standorte	202 m²
10.510	Sehr stark oder völlig versiegelte Flächen	6.628 m²
10.530	versiegelte Flächen deren Wasserabfluss gezielt versickert wird (10% des SO)	4.915 m²
10.715	Dachfläche nicht begrünt, mit zulässiger Regenwasserversickerung (80% des SO)	39.319 m²
11.221a	Gärtnerisch gepflegte Anlagen im besiedelten Bereich hier: Versickerungsmulden	3.233 m²
11.221c	Gärtnerisch gepflegte Anlagen im besiedelten Bereich, hier: arten- und strukturelle Grünanlagen (10% des SO)	4.915 m²
Sonstiges		
—	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs	136.191 m²
—	bestehende Flurgrenze	

LEGENDE Kompensationsfläche

Biotypen

Typ-Nr.	Standard-Nutzungstyp	Fläche/Stk.
06.480	Magerrasen, Standort: schluffiger Sand, pH-Wert 5-6	9.963 m²

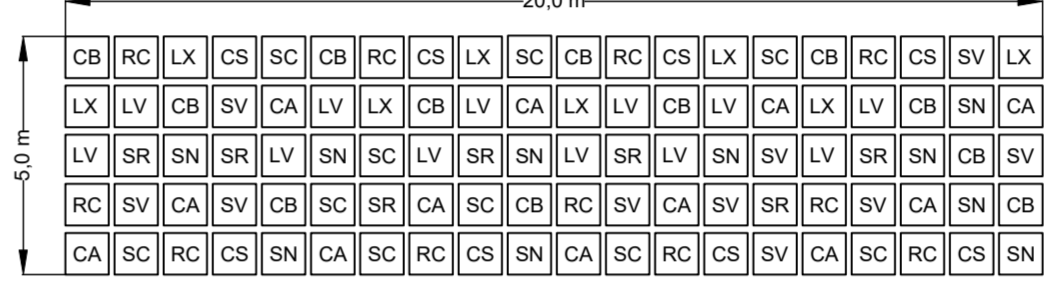
A.10

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern und sonstige Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. Nr. 25 BauGB)

- M 1** **Maßnahme 1 (M 1)**
VM VM VM VM VM
Die bestehenden standortheimischen Gehölzhecken sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang mit Sträuchern gemäß Pflanzliste I zu ersetzen.
- M 2** **Maßnahme 2 (M 2)**
VM VM VM VM VM
Die bestehenden Bäume sind zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang mit standortheimischen Bäumen 1. oder 2. Ordnung gemäß Pflanzliste I oder II zu ersetzen; Mindestqualität für Bäume: mind. 3xv. STU 18-20 cm).
- M 3** **Maßnahme 3 (M 3)**
MM MM MM MM MM AM
Auf den Maßnahmenflächen 3 (Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft) sind geschlossene standortheimische Hecken und Gehölzpflanzungen nachstehender Pflanzliste und Mindestqualitäten anzulegen:

Botanischer Name	Deutscher Name	Pflanzgröße	Stk.	
CB	Carpinus betulus	Hainbuche	2xv o.B. 80-100	12
CA	Corylus avellana	Gewöhnliche Haselnuss	2xv o.B. 60-100	12
CS	Cornus sanguinea	Gemeiner Hartregel	2xv o.B. 100-150	8
LV	Ligustrum vulgare	Liguster	2xv o.B. 5 Tr. 60-100	12
LX	Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche	2xv o.B. 100-150	8
RC	Rhamnus cathartica	Kreuzdorn	2xv o.B. 100-150	11
SV	Salix viminalis	Korb-Weide	4 Tr. 100-150	10
SC	Salix cinerea	Asch-Weide	4 Tr. 100-150	10
SN	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	2xv o.B. 100-150	10
SN	Sambucus racemosa	Traubenholunder	2xv o.B. 100-150	7

folgendes Pflanzschema ist anzuwenden und je nach Tiefe und Breite der Pflanzfläche anzupassen:



Die Pflanzungen sind dauerhaft zu pflegen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Gehölze sind in ihrer natürlichen Wuchsform (ohne Formschnitt) zu pflanzen. Auf Flächen, die auch der Versickerung der anfallenden Niederschlagswässer dienen, kann von der Pflanzbindung abgesehen werden. Diese Versickerungsflächen sind mit einer mindestens 5,0m breiten Eingrünung gem. vorstehenden Festsetzungen zur Grundstücksingrünung mit Ausnahme von ggfs. erforderlichen Zugangsbereichen (Durchgangs- oder Pflegewege) anzulegen.

- M 4** **Maßnahme 4 (M 4)**
MM MM MM MM MM AM
Die in der Planzeichnung als neu anzulegen festgesetzten Bäume (Pflanzung gem. Planentwurf) sind symbolhaft und nicht lagenau. Ihre Anzahl ist verbindlich. Pflanzauswahl gem. Pflanzliste I oder II (standortheimisch, Baum 1. oder 2. Ordnung; Mindestqualität für Bäume: mind. 3xv. STU 18-20 cm). Die Bäume sind zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Im Bereich von Verkehrsflächen und Stellplätzen muss im Falle (teil) überbauter Baumscheiben eine Standsicherung durch den Einbau eines verdichtungsfähigen Wurzelsubstrates mit mindestens 12 m³ pro Baum erfolgen.
- M 5** **Maßnahme 5 (M 5)**
MM MM
Das im Gebiet auf der öffentlichen Verkehrsfläche und den privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser wird vor Ort in den Versickerungsflächen (gem. Planentwurf) und den nicht befestigten Flächen sowie innerhalb der landwirtschaftlichen Fläche zur Versickerung gebracht. Die Versickerungsflächen sind mit einer artenreichen, standortgerechten Wiesensaatgutmischung einzusäen und extensiv zu pflegen (max. 2 Mahdtermine pro Jahr, das anfallende Schnittgut ist zu entfernen).
- M 6** **Maßnahme 6 (M 6)**
MM MM MM MM MM AM
Auf den Maßnahmenflächen 6 entlang des Landgrabens sind geschlossene standortheimische Hecken und Gehölzpflanzungen (1 Strauch pro m²) gemäß Pflanzliste III mit den angegebenen Mindestqualitäten anzulegen, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Es wird empfohlen das Pflanzschema der Maßnahme 3 anzuwenden.
- M 7** **Maßnahme 7 (M 7)**
MM
Zum Schutz von nachtaktiven Insekten sind für die Außen- und Wegbeleuchtung insektenschonende Leuchten in nach unten strahlenden Gehäusen zu verwenden. Um möglichst wenig Streulicht zu erzeugen, ist die Beleuchtung auf den Boden auszurichten und mit seitlicher Abschirmung, ohne horizontale oder nach oben gerichtete Abstrahlung anzubringen. Es ist ein insektenfreundliches Strahlenspektrum (LED mit geringen Blauanteilen und einer Farbtemperatur im Bereich von max. 2.200 – 2.700 Kelvin) zu verwenden. Die Zeitdauer der Beleuchtung ist auf eine der Nutzung angepasste Dauer zu beschränken (z. B. durch Zeitschaltuhren, Dämmerungsschalter, Bewegungsmelder). Eine nächtliche Beleuchtung außerhalb der Nutzungszeiten ist nicht zulässig.
- M 8** **Maßnahme 8 (M 8)**
VM VM
Vor der Durchführung von An- und Umbaumaßnahmen am Gebäudebestand sind diese auf ihr Quartierspotential für Fledermäuse zu prüfen. Hieraus ggfs. resultierende Erfordernisse sind daraus abzuleiten und umzusetzen (zeitliche Regelungen, erforderliche Maßnahmen).
- M 9** **Maßnahme 9 (M 9)**
MM MM MM MM MM MM
Stellplatzanlagen sind gemäß § 2 „Beschaffenheit und Gestaltung der Stellplätze und Abstellplätze“ der Stellplatz- und Abboresatzung der Stadt Viernheim anzulegen und zu begrünen.
(1) Stellplätze, deren Fahrgassen mit Zu- und Abfahrten und die Fahrgassen mit Zu- und Abfahrten zu den Garagen sind mit Rasensteinen oder mit anderem, in der Regel luft- und wasserdurchlässigem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen.
(2) Stellplätze und Garagen sind ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträuchern zu umpflanzen.
Bei zusammenhängenden Stellplatzanlagen ist zur räumlichen Gliederung für je angefangene 5 Stellplätze zwischen den Stellplätzen ein standortgeeigneter Baum (Stammumfang mindestens 10 cm, gemessen in 1 m Höhe) in einer unbefestigten Baumscheibe von ca. 5,00 qm zu pflanzen, dauernd zu pflegen und zu erhalten.
Zur Sicherung der Baumscheiben sind geeignete Schutzvorrichtungen, wie z.B. Abdeckgitter, vorzusehen. Stellplatzflächen mit mehr als 1.000 qm Flächenbefestigung sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.
Im Bereich von Vorgärten (Fläche zwischen Straße und straßenseitiger Gebäudeflucht) ist eine Fläche zu bepflanzen, welche mindestens der Fläche der Stellplätze oder Garagen im Vorgartenbereich entspricht. Bei Grundstücken mit einer straßenseitigen Grundstücksbreite von kleiner als 10 Metern sind mind. 50% der von Stellplätzen oder Garagen überdeckten Fläche zu bepflanzen.

M 10

Maßnahme 10 (M 10)
EM EM
Auf der Kompensationsfläche (Flurstück 72) ist als Maßnahme 10 auf der gesamten Fläche ein saurer bis schwach basischer Magerrasen anzulegen. Hierfür ist auf der ganzen Fläche - in gesamer Schichtdicke des Oberbodens ist gewaschener, Kalk- und schlammkommer, witterungsbeständiger Sand 0/2 aufzubringen und einzuarbeiten. Die Menge richtet sich nach der Schichtdicke des Oberbodens. Das Mischungsverhältnis zwischen Oberboden und Sand soll 50% / 50% sein. Der pH-Wert des Sandes muss < 7 sein.
- eine Tiefenlockerung mittels Vertidringgerät mit 200 Einstichen/m² durchzuführen und eine Einsaat mit lebensraumtypischen Pflanzen für magere und saure Böden durchzuführen. Zu verwendenden ist folgende gebietsheimische arten- und kräuterreiche Saatgutmischung:

- Magerrasen sauer- schwach basisch
- 60 % Blumen: Armeria maritima (wild), Campanula rapunculosa, Dianthus carthusianorum, Dianthus deltoideus (wild), Erodium cicutarium, Euphorbia cyparissias, Helianthemum nummularium, Helichrysum arenarium, Hieracium pilosella, Hypericum perforatum (wild), Hypochaeris radicata, Jasiona montana, Lotus corniculatus (wild), Petrorhagia prolifera, Petrorhagia saxifraga, Potentilla argentea, Rumex acetosella, Scabiosa columbaria, Sedum acre, Silene conica, Silene otites, Silene vulgaris, Thymus pulegioides, Trifolium arvense, Trifolium campestre, Verbascum lynchitis
- 40 % Gräser: Agrostis capillaris (wild), Corynephorus canescens, Luzula campestris, Koeleria macrantha, Festuca ovina (wild), Bromus hordeaceus, Bromus tectorum, Koeleria glauca, Briza media, Bromus erectus (erhältlich bei Apellis Wilde Samen GmbH, Darmstadt).

Künftig ist auf Düngung zu verzichten und die Fläche ein- bis zweimal jährlich zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.
Um eine fachgerechte Umsetzung und erfolgreiche Entwicklung der Maßnahme sicherzustellen, ist eine ökologische Baubegleitung sowie ein mindestens 3-jähriges Monitoring durch ein qualifiziertes Fachbüro durchzuführen.

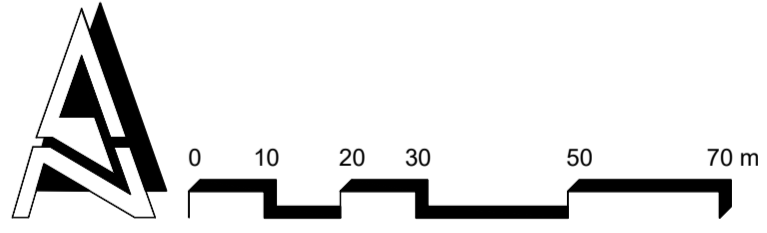
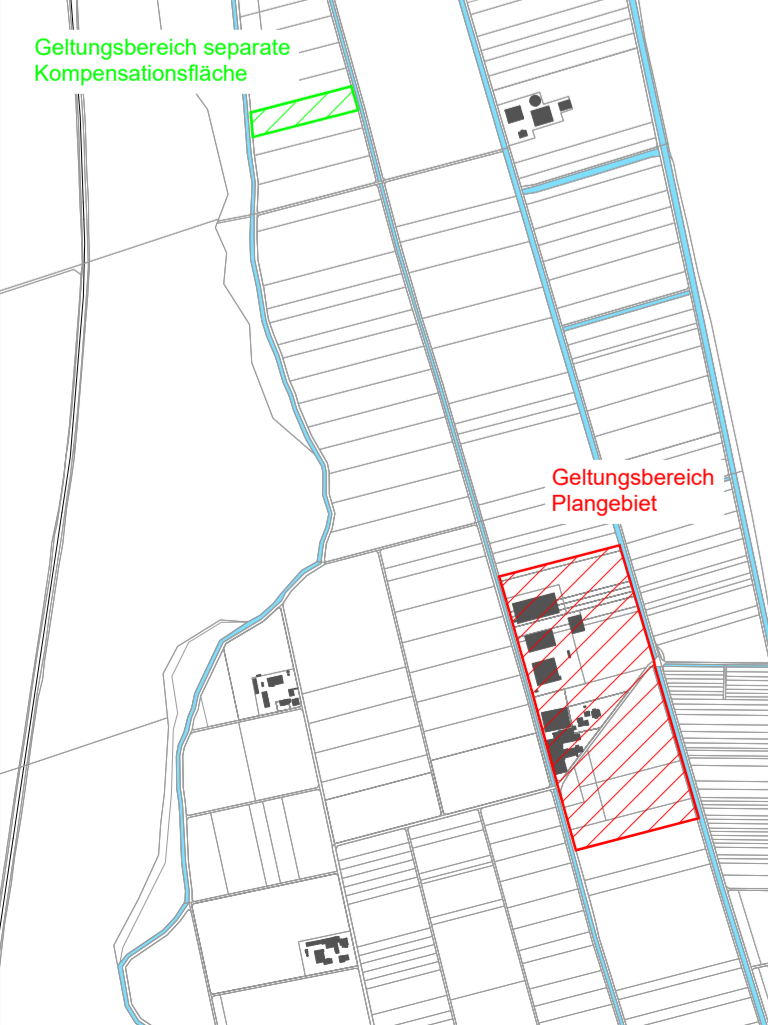
M 11

Maßnahme 11 (M 11)
MM
Zur Vermeidung und Verringerung von Bodenbeeinträchtigungen ist bei Planung und Ausführung von Baumaßnahmen, die Bodenbewegungen erfordern, eine bodenkundliche Baubegleitung durch ein Fachbüro einzusetzen.

E.6

Artenschutz
Es dürfen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Um das Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden, sind folgende Maßnahmen zu beachten:
• Rodungen außerhalb der Brutzeit, d. h. nur von Oktober bis Ende Februar.
• bei Rodung bestehender Pflanzungen sind Ersatzpflanzungen gemäß den Maßnahmen A.10.3, A.10.4, und A.10.6, spätestens innerhalb derselben Vegetationsperiode durchzuführen

Übersichtsplan, ohne Maßstab



Bebauungsplan Nr. 294
"Sondergebiet Lammschlachtereie Baumann"

Grünordnungsplan
Entwurf vom 25.04.2022

Projekt-Nr.:	Datum:	25.04.2022
KEP 993/01a	Geprüft:	Dr.-Ing. Alexander Kuhn
Plan-Nr.:	Projektbearbeiter:	Stadtplanerin AK BW Jacqueline Schnurpfeil
220425_BPPlan...		Dipl.-Ing. (FH) J. Winel / M.Sc. Geograf Fabian Roth
Layout:	Projektzeichner:	H. Göpfert
Massnahmen		
Maßstab:	MVV Regioplan GmbH	Besselstraße 14b 68219 Mannheim Tel. 06 21 / 8 76 75 - 0 Fax. 06 21 / 8 76 75 -99 E-mail: info@regioplan.com
1:1.000		
Plangröße:		
857 x 675 mm		

